

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Künstlerische Ausbildung, B.Mus.
Hochschule: Hochschule für Künste Bremen
Standort: Bremen
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Das Konzept der Möglichkeit eines geteilten Hauptfach-Unterrichts muss in geeigneter Form hinsichtlich Prüfungsinhalten und -modalitäten in den Studiengangsunterlagen (Modulbeschreibungen, Ordnungsmittel) verankert werden. (§ 12 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Auflagen

Auflage 1 - Option des geteilten Hauptfachs (§ 12 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO)

Im Gutachten wird wiederholt die in allen Studiengängen des vorliegenden Bündels bestehende Möglichkeit des geteilten Hauptfach-Unterrichts thematisiert. Studierenden ist es dabei auf Wunsch und bei verfügbarer Lehrkapazität möglich, den Hauptfachunterricht in 1,0 SWS Hauptfachinstrument

und 0,5 SWS „Hauptfachergänzungsunterricht“ auf einem anderen Instrument aufzuteilen. Auch wenn diese Möglichkeit von der Gutachtergruppe goutiert wird, sollte dieses Konzept, so die Empfehlung des Gremiums im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 4 StudakkVO weiterentwickelt und „die Prüfungsinhalte und -modalitäten in den Ordnungsmitteln angemessen abgebildet werden“. Die Hochschule hatte daraufhin bereits im Begutachtungsverfahren signalisiert, diese Empfehlung ab Sommersemester 2023 in Zusammenarbeit mit allen Studienkommissionen aufgreifen zu wollen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe an, erteilt jedoch abweichend von deren Entscheidungsvorschlag zu diesem Sachverhalt eine Auflage. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist es im Sinne der Vorgaben an ein schlüssiges Studiengangskonzept erforderlich, dass der curriculare Aufbau sowie das daraus abgeleitete Modulkonzept (§ 12 Abs. 1 StudakkVO) sowie die Prüfungsanforderungen (§ 12 Abs. 4 StudakkVO) in geeigneter Form rechtssicher und transparent in den Studiengangsunterlagen verankert sind. Dies ist zudem Grundvoraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, wozu nach der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ gehört. Der Akkreditierungsrat begrüßt es, dass die Hochschule konstruktiv auf die gutachterliche Kritik reagiert und bereits mit der Umsetzung der Empfehlung begonnen hat. Der Akkreditierungsrat bitte darum, dass Ergebnis im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

